

# **Satzung des Vereins „Amöba – Verein für Umweltbildung e.V.“**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen **„Amöba – Verein für Umweltbildung“** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name **„Amöba – Verein für Umweltbildung e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszwecke und -aufgaben**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Umweltbildung und die Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sinne § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 Abgabenordnung sowie die Förderung von Natur- und Umweltschutz im Sinne § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - die Konzeption und Bereitstellung von Materialien und Medien zur Umweltbildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zum Arten- und Biotopschutz sowie von Konzepten zur Umweltbildung für Bildungseinrichtungen und deren Beratung zur Umsetzung
  - Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Natur- und Umweltschutz

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Vorstandstätigkeiten erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
4. Vorstandsmitgliedern ist die Übernahme von nicht-ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein erlaubt.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §4

### Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft werden, die bereit ist, die in §2 niedergelegten Ziele zu unterstützen. Aufnahmeanträge haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitgliedschaft bedeutet, den Verein finanziell wie ideell zu unterstützen, ohne sich an den Rechten und Pflichten einer regulären Mitgliedschaft zu beteiligen. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags sind in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod eines natürlichen Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er unterliegt keiner Kündigungsfrist. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## §5

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die durch den Protokollführer sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschluss der Beitragsordnung
  - Verabschiedung des Berichts über die Vereinstätigkeit
  - Prüfung des Jahresabschlusses (Bericht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung)
  - Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
  3. Die Versammlung wird durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
  4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
  5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Diese werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
  7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
  8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
  9. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann festlegen, dass die Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid erfolgt. Die Entscheidung wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## §7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl der Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die allgemeine Zuständigkeit für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins liegt beim Vorstand. Dem Vorstand werden insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - die Kontrolle über das Vereinsvermögen
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie finden nach Bedarf statt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

## **§8**

### **Kassenprüfung**

1. Der von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung kann auch die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben umfassen.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
3. Der/Die Kassenprüfer/in darf kein Vorstandsmitglied und muss kein Vereinsmitglied sein.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt dessen Vermögen an den gemeinnützigen Verein Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V., der es der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

**Die Satzung wurde mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 19.08.2009 errichtet. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2016, vom 05.03.2020 sowie vom 03.11.2021 geändert.**